

Reglement zur Verwaltung und Nutzung des Klosterplatzes

1. Einleitung

- 1.1. Dieses Reglement umschreibt das Verfahren für die temporäre Nutzung des Klosterplatzes und der Chorbstrasse sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Arbeitsgruppe Klosterplatz sowie der Leitstelle.
- 1.2. Dieses Reglement wird in Absprache mit dem Immobilienamt des Kantons Zürich durch die Gemeinde Rheinau erstellt.

2. Anwendung

- 2.1. Dieses Reglement findet Anwendung für alle Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Beteiligung von über 50 Personen auf dem Klosterplatz und den angrenzenden Gebieten der kantonalen Liegenschaften inkl. Klosterinsel.
- 2.2. Als Veranstaltungen gelten private Anlässe (Apéros, Hochzeiten, Geburtstage, etc.) und öffentliche Anlässe (Konzerte, Veranstaltungen, Umzüge, etc.) welche den öffentlichen Klosterplatz als Park- oder Festplatz beanspruchen.

3. Arbeitsgruppe und Leitstelle

- 3.1. Die Arbeitsgruppe tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr im Monat Oktober (Rückblick). Die Arbeitsgruppe Klosterplatz ist wie folgt zusammengesetzt:
 - 1 Vertreter des Gemeinderates Rheinau
 - 1 Vertreter der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde
 - 1 Vertreter der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon
 - 1 Vertreter der Vereine
 - 1 Vertreter des Immobilienamtes
 - 1 Vertreter der Stiftung Fintan
 - 1 Vertreter der Staatskellerei/Weinloge
 - 1 Vertreter der Musikinsel Rheinau
- 3.2. Der Delegierte des Gemeinderates leitet die Arbeitsgruppe, die Gemeindeverwaltung führt die Leitstelle.
- 3.3 Aufgaben der Arbeitsgruppe:
 - Regelmässiger Erfahrungsaustausch
 - Verwaltung des Signalisationsmaterials
 - Anpassungen des Reglements
- 3.4 Aufgaben der Leitstelle:
 - Bewilligung von Einzelveranstaltungen mit Auflagen.
 - Zuteilung der Bewilligungen bei überschneidenden Veranstaltungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der traditionellen Bedeutung;
 - Bewilligung von Grossveranstaltungen mit Auflagen;

4. Meldung der Veranstaltungen

- 4.1. Alle Veranstaltungen sind von den Organisatoren auf der Website der Gemeinde Rheinau unter dem fiktiven Verein „Veranstaltungen Klosterplatz“ als interner Anlass zu erfassen.

www.rheinau.ch > Rubrik Freizeit > Vereine oder

http://www.rheinau.ch/de/vereine/vereinsliste/?action=showverein&verein_id=7508

- 4.2. Zur Gewährleistung des Datenschutzes sind insbesondere die Bezeichnungen Dritter (Gruppen und Personen) mit Zurückhaltung und im Einvernehmen mit den Betroffenen zu erfassen.
- 4.3. Die voraussichtliche Personenzahl, Anreiseart, das Konzept und beanspruchter Parkraum ist in der Beschreibung zu erfassen. Beim Aufstellen von Festzelten, Ständen oder ähnlichem, ist die Reservation bereits für den Tag, an dem aufgerichtet wird, einzugeben.
- 4.4. Mit der Bestätigung bzw. Freischaltung anerkennt die Gemeinde den Anlass und erteilt die Durchführungsbewilligung, bei Bedarf mit ergänzenden Auflagen nach den Grundlagen der kommunalen Polizeiverordnung.

5. Ergänzende Bewilligungen

- 5.1. Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungstunde und temporäre Gastwirtschaften sind auf dem Reservationsformular zu vermerken.

6. Lärmentwicklung

- 6.1. Die Veranstaltungen dürfen die Gottesdienste in der Klosterkirche - jeweils am Samstag von 18.30 bis 19.30 und Sonntag 09.30 bis 10.30 sowie an Feiertagen - nicht mit Lärm beeinträchtigen.
- 6.2. Ergänzend gelten die Bestimmungen der kommunalen Polizeiverordnung.

7. Verkehr

- 7.1. Bei ganzer oder teilweiser Belegung des Klosterplatzes ist der Veranstalter für die Bereitstellung und Signalisation von Ersatzparkplätzen verantwortlich. Die Zufahrt zur Klosterinsel ist zu gewährleisten.
- 7.2. Die angrenzenden Quartiere dürfen nicht von fahrendem oder ruhendem Verkehr belastet werden.
- 7.3. Für einzelne Kleinveranstaltungen (bis 150 Personen oder 50 PW) sind in der Regel keine besonderen Massnahmen erforderlich. Für die Besucher dieser Veranstaltungen sowie der Gottesdienste auf der Klosterinsel sind die dauernd zur Verfügung stehenden, markierten Parkfelder auf dem Klosterplatz, das Parkareal vor dem Handwerkerzentrum und hinter dem Schlachtlokal verfügbar.
- 7.4. Für mittlere Veranstaltungen oder sich kumulierende Kleinveranstaltungen (151 bis 450 Personen oder 51 bis 200 PW) wie Wallfahrten, ausserordentliche Gottesdienste, Kirchenkonzerte, „Atrinkete“, Hochzeiten, Apéroveranstaltungen, etc. sind zusätzliche Parkplätze zu beschildern und eine Verkehrsregelung einzusetzen.
- 7.5. Für Grossveranstaltung (ab 451 Personen oder ab 201 PW) ist ein separates Konzept zur Verkehrslenkung zu erarbeiten.

8. Zusammenstellung der verfügbaren Parkräume

Bezeichnung	Kapazität	Verantwortlich	Disponibel
Klosterplatz	36	Gemeinde	Ja
Rückseite Schlachtlokal (Carparkplatz 4 Car)	14	Gemeinde	Ja
Rückseite Musikinsel	10	Musikinsel	Ja
Vorderseite Handwerkerzentrum	12	Gemeinde	Ja
Rückseite Klosterplatzscheune	10	Fintan	Ja
Vorderseite Eglisauerbrücke	20	Stiftung Fintan	n. Vereinbarung
Rückseite Eglisauerbrücke	42	Musikinsel	n. Vereinbarung
Rückseite Handwerkerzentrum	17	Fintan	n. Vereinbarung
Chorbstrasse, unterhalb Rebberg	30	Gemeinde/Fintan	n. Vereinbarung
Klosterinsel	30	Immobilienamt	n. Vereinbarung
Zufahrt Elektrizitätswerk Hauptwehr	30	Elektrizitätswerk	n. Vereinbarung
Grünflächen Tobiaswiese / Rheingasse	200	Fintan	n. Vereinbarung
Franzosenacker	200	Fintan	n. Vereinbarung

9. Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

9.1. Öffentlicher Grund

Als öffentlicher Grund gelten alle Strassen und Plätze, beispielsweise Untere Steig, Rheingasse sowie der Klosterplatz, usw. Missstände der Verkehrsteilnehmer auf öffentlichem Grund müssen der Kantonspolizei gemeldet werden.

Nach kommunaler Polizeiverordnung sind alle Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig.

9.2. Privatgrund

Zum Privatgrund zählen private Grundstücke wie die Klosterinsel, die Chorbstrasse, die rückwärtigen Räume beim Klosterplatz, die gemieteten Flächen der Stiftung Fintan, der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) oder der Staatskellerei. Wenn mit einem Park- oder Fahrverbot signalisierter Raum befahren wird, kann der Eigentümer oder Vertreter des Eigentümers (Pächter / Mieter) eine schriftliche Anzeige an die Polizeistation Andelfingen mit genauen Angaben über das Fahrzeug mit Marke, Nummer und Farbe sowie den Standort und Zeitpunkt vornehmen.

10. Anhang 2: Bewilligung mit Auflagen

Angaben über Veranstalter, Kontaktperson; Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung; erwartete Besucherzahl und Fahrzeuge; Beschreibung der Verkehrsregelung; Bezeichnung der erforderlichen Parkplätze.

10.1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Bei ganzer oder teilweiser Belegung des Klosterplatzes oder wenn der verfügbare Parkraum nicht ausreicht, ist der Veranstalter für die Bereitstellung und Signalisation von Ersatzparkplätzen verantwortlich.
- b) Die Zufahrt zur Klosterinsel ist jederzeit zu gewährleisten.
- c) Auf der Rheingasse ist ein Parkverbot zu signalisieren.
- d) Die nachträgliche Bewilligung von anderen Veranstaltungen bleibt vorbehalten.
- e) Wenn sich die Verhältnisse ändern, können die Auflagen angepasst werden.

- f) Missachtung von Verkehrsregeln mit Autokennzeichen, Marke und Farbe (wenn möglich Personalien des Lenkers) der Geschäftsstelle melden.
- g) Der Veranstalter ist für die Einhaltung von signalisierten Parkordnungen (eingezeichnete Parkfelder) verantwortlich. Bei nicht unterteilten Parkarealen ist der Veranstalter für ein geordnetes Parkieren verantwortlich.

10.2. Bewilligung für einzelne Kleinveranstaltung (bis 150 Personen oder 50 PW)

Auflagen

- a) Nutzung der dauernd zur Verfügung stehenden Parkfelder auf dem Klosterplatz, Rückseite Schlachtlokal und Vorderseite Handwerkerzentrum
- b) Allgemeine Bestimmungen einhalten

10.3. Mittlere Veranstaltung oder kumulierende Kleinveranstaltungen (151 bis 450 Personen oder 51 bis 200 PW) wie Wallfahrten, ausserordentliche Gottesdienste, Kirchenkonzerte, „Atrinkete“, etc.

Auflagen

- a) Bewilligung für zusätzliche Parkplätze einholen
- b) Zusätzliche Parkplätze beschildern
- c) Ergänzend zu der bestehenden Zufahrt über die Untere Steig die Zu- und Wegfahrt zu den rückwärtigen Parkräumen über die Chorbstrasse signalisieren
- d) Verkehrsregelung einsetzen, bzw. Koordination mit anderen Veranstaltungen sicherstellen
- e) Falschparkierer auf Rheingasse mit Autokennzeichen, Marke und Farbe beim Gemeinderat melden
- f) Allgemeine Bestimmungen einhalten

10.4. Für Grossveranstaltung (ab 451 Personen oder ab 201 PW) ist ein separates Konzept zur Verkehrslenkung erforderlich.

Auflagen

- a) Bewilligung für zusätzliche Parkplätze einholen
- b) Zusätzliche Parkplätze beschildern
- c) Zufahrt über die Untere Steig / Rheingasse signalisieren
- d) Zufahrt zu den rückwärtigen Parkräumen über die Chorbstrasse signalisieren
- e) Verkehrsregelung einsetzen, bzw. Koordination mit anderen Veranstaltungen sicherstellen
- f) Missachtung von Verkehrsregeln mit Autokennzeichen, Marke und Farbe der Geschäftsstelle melden
- g) Allgemeine Bestimmungen einhalten

11. Schlussbestimmungen

11.1. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 3. Juli 2012.

11.2. Durch das Immobilienamt des Kantons Zürich am 12.04.2016 genehmigt.

11.4 Durch den Gemeinderat Rheinau mit GRB 16/052 vom 19.04.2016 genehmigt und ab 01.05.2016 in Kraft gesetzt.

Gemeinderatskanzlei Rheinau